

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVAL II (Kellner, Abschnitte D,E; VergGr. H 5)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 496/75

Urteil des BAG vom 10. November 1976 LAG Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 496/75
7 Sa 236/72 N Nürnberg

Verkündet am
10. November 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1976 durch den
Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und
Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und
Burton für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 25. Februar
1975 - 7 Sa 236/72 N - wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat das Schneiderhandwerk erlernt. Er ist seit dem 9. Januar 1959 Arbeitnehmer bei den amerikanischen Streitkräften im Verwaltungsbereich des Truppenübungsplatzes G . Zunächst wurde er als Büfetthilfe eingesetzt und nach VergGr. H 2 TVAL II bezahlt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1959 wurde er als Servierhilfe mit Vergütung nach VergGr. H 3 TVAL II weiterbeschäftigt. Seit dem 1. November 1960 ist er als Bedienung im "P V Club" mit Vergütung nach VergGr. H 4 TVAL II tätig.

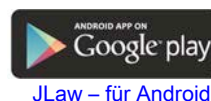
Der "P V Club" ist ein im Bereich des Truppenübungsplatzes gelegener Unteroffiziers- und Mannschaftsclub des in G betriebenen Clubsystems der amerikanischen Streitkräfte und hat für 5000 Gäste Platz. Gemeinsam mit acht Kollegen, denen jeweils ein Servicerevier zwischen acht und zehn Tischen mit je acht Sitzplätzen zugewiesen ist, hat der Kläger während der Öffnungszeiten des Clubs von täglich 17.00 bis 23.30 Uhr bzw. an Samstagen bis 0.30 Uhr die während ihrer dienstfreien Zeit erscheinenden Unteroffiziere und Mannschaften, die an der normalen Truppenverpflegung teilgenommen haben, zu bedienen und ihnen die an Hand einer inhaltlich gleichbleibenden "Menukarte" bestellten Speisen und Getränke zu servieren, wobei ein Vorlegen der Speisen und ein Einschicken der Getränke nicht stattfindet. Im Anschluß daran hat der Kläger sofort zu kassieren. Die Abrechnung erfolgt über das von ihm geführte Bonbuch. In dem Club spielt eine Band; es treten auch sog. Go-Go-Girls auf.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger Vergütung nach VergGr. H 5 TVAL II. Er hat hierzu vorgetragen, daß der P V Club kein Betrieb einfacher Art im tariflichen Sinne sei, da es sich um eine sehr gut ausgestattete gastronomische Einrichtung mit gehobenem Niveau handle. Auch aus der Menukarte und der bonmäßigen Abrechnung ergebe sich, daß es sich um einen Betrieb nicht einfacher Art handle. Er sei daher nicht nach Abschnitt E des Anhangs H zum TVAL II, sondern nach Abschnitt D zu vergüten. Da er Kellner im tariflichen Sinne mit mehr als fünf Jahren Kellnertätigkeit sei, habe

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

er Anspruch auf Vergütung nach VergGr. H 5 TVAL II. Der Begriff des Kellners sei nach den Begriffen des deutschen Arbeitsrechts unter Berücksichtigung der Auffassung der betroffenen Berufskreise auszulegen. Danach besitze er alle für das Berufsbild des Kellners erwünschten Kenntnisse und Fertigkeiten. Er berate die Gäste und besitze auch die dafür ausreichenden englischen Sprachkenntnisse.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß er ab 1. August 1971 nach H 5 Änderungsvereinbarung Nr. 6 zum Anhang H TVAL II, Abschnitt D Position 14 b, zu vergüten ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat eingewandt, der Kläger sei lediglich Bedienungskraft in einer Unteroffiziers- und Mannschaftseinrichtung. Nach Abschnitt E Anhang H TVAL II komme es dabei auf die Ausstattung nicht an. Der P V Club sei darüber hinaus aber auch ein Betrieb einfacherer Art. Es handele sich um eine Soldatenkantine, in der keine Kellnerfertigkeiten verlangt würden. Der Kläger brauche die Gäste nicht zu beraten, was er auch gar nicht könne, da er keine ausreichenden englischen Sprachkenntnisse besitze. Fachkenntnisse über die gereichten Speisen und Getränke würden nicht verlangt, und das Eindecken der Tische entfalle auch. Die Tätigkeit des Klägers sei reine Verteilung. Die Tarifformulierung beruhe außerdem auf der früheren Unterscheidung von formellem und einfachem Service, die daher zur Auslegung heranzuziehen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 8.592,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten hin das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger Vergütung nach der begehrten VergGr. H 5 TVAL II nicht



zusteht.

Entgegen der Auffassung des Klägers hat er nicht schon deshalb Anspruch auf Vergütung nach VergGr. H 5 TVAL II, weil er als Kellner i.S. des Abschnitts D der Sonderbestimmungen H für Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben im Bereich des TVAL II zu bezahlen wäre. Die Auffassung des Klägers, er sei im "P V Club" in einem Betrieb nicht einfacher Art im tariflichen Sinne tätig und müsse schon deshalb nicht nach Abschnitt E, sondern nach Abschnitt D bezahlt werden, ist unrichtig. Auch nach der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung von Abschnitt E werden dort nicht nur Arbeitnehmer als Bedienungspersonal in Betrieben einfacher Art erfaßt, sondern alle als Bedienungspersonal tätigen Arbeitnehmer in Unteroffiziers- und Mannschaftseinrichtungen, Snackbars, Kantinen und ähnlichen Betrieben einfacher Art. Damit werden tariflich Unteroffiziers- und Mannschaftseinrichtungen, Snackbars und Kantinen ausdrücklich genannt und ihnen, worauf es hier allerdings nicht ankommt, lediglich Betriebe gleichgestellt, die wie Unteroffiziers- und Mannschaftseinrichtungen, Snackbars oder Kantinen in ähnlicher Weise eingerichtet und ausgestattet sind. Unstreitig handelt es sich aber bei dem "P V Club", in dem der Kläger tätig ist, um eine Unteroffiziers- und Mannschaftseinrichtung, wie sie der Tarif ausdrücklich nennt, so daß schon dieser Umstand gegen den Klageanspruch spricht, denn der Kläger fällt unter den Abschnitt E. Darüber hinaus werden nach Abschnitt D der Sonderbestimmungen H lediglich als Servierpersonal tätige Kellner i.S. dieser Bestimmungen vergütet. Damit wird zwar nicht ausgeschlossen, daß Bedienungspersonal in Unteroffiziers- und Mannschaftseinrichtungen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. H 5 haben kann. Voraussetzung ist dafür aber stets, daß die Arbeitnehmer in Unteroffiziers- und Mannschaftseinrichtungen oder anderweit entsprechend tätig sind (vgl. z.B. Abschnitt E, Pos. 15 c, d), was beim Kläger nicht der Fall ist.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise der Tätigkeit des Klägers die Eigenschaft als der eines Kellners im Sinne des Abschnitts D, Ziffer 14 abgesprochen. Für die Frage, wer Anspruch auf Vergütung als Kellner i.S. Abschnitt D, Fallgruppe 14 Sonderbestimmungen H TVAL II hat, muß nämlich auf die Abgrenzung zwischen dem Kellner als Servier-



personal und dem Bedienungspersonal abgestellt werden, weil dort unter Abschnitt E Fallgruppe 16 in einer tariflichen Zusatzbestimmung zur ungelernten Bedienungskraft ausdrücklich die Abgrenzung zum Kellner tariflich festgelegt ist. Dort heißt es: "Dieser Arbeitnehmer ist kein Kellner. Er verrichtet einfache Bedienungstätigkeiten, zu deren Ausführung die für Pos. 14 erforderlichen fachlichen Fertigkeiten nicht in vollem Umfange verlangt werden". In der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung werden nach der entsprechenden tariflichen Zusatzbemerkung für die Bedienungskraft die für Kellner erforderlichen Fertigkeiten nicht in überwiegendem Umfange verlangt. Damit ergibt sich aus dieser tariflichen Abgrenzung zwischen Kellner und Bedienungskraft, daß Kellner im tariflichen Sinne nur derjenige Arbeitnehmer ist, von dem bei der Ausübung seiner Tätigkeit die für Kellner erforderlichen Fertigkeiten in vollem bzw. ab 1. Januar 1975 in überwiegendem Umfange verlangt werden. Ausgehend von diesem tariflichen Rechtsbegriff der Tätigkeit eines Kellners stellt aber das Landesarbeitsgericht fest, daß der Kläger nicht einmal überwiegend im Rahmen seiner Tätigkeit die fachlichen Fertigkeiten eines Kellners verwenden muß. Das ist auch nach dem eigenen Vortrag des Klägers zutreffend. Für die Eingruppierung als Kellner oder als Bedienungspersonal i.S. der Sonderbestimmungen H TVAL II kommt es nämlich nach der eindeutigen Abgrenzung im Tarifvertrag nicht darauf an, welche Kenntnisse und Fertigkeiten der Arbeitnehmer besitzt, sondern allein darauf, in welchem Umfange die fachlichen Fertigkeiten eines Kellners auch tatsächlich verlangt werden und damit vom Arbeitnehmer bei seiner Tätigkeit eingesetzt werden müssen. Es ist deshalb für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich, daß der Kläger vorträgt, er besitze alle für das Berufsbild eines Kellners erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; hierauf kommt es für die Vergütung nach der beanspruchten VergGr. H 5 TVAL II - hier bei D, Pos. 14 - überhaupt nicht an. Maßgeblich ist allein, ob vom Kläger der Einsatz der Fertigkeiten eines Kellners verlangt wird. Das ist aber nicht der Fall. Zwischen den Parteien ist



- 6 -

nämlich unstreitig, daß der Kläger lediglich anhand einer inhaltlich gleichbleibenden Menükarte bestimmte Speisen und Getränke serviert und im Anschluß daran sofort kassiert. Ein Vorlegen der Speisen und Einschenken der Getränke findet nicht statt. Vom Kläger werden damit aber mangels anderer Anhaltspunkte die fachlichen Fertigkeiten eines Kellners für seine Tätigkeit weder in vollem Umfange noch überwiegend verlangt; die Tätigkeit des Klägers ist im tariflichen Sinne nicht die eines Kellners nach D Pos. 14; da er auch nicht eine Bedienungsaufsicht nach E Pos. 15 c), d) wahrnimmt, entfällt ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. H 5.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Dr. Babel

Burton

